

N. 97, 25.

Yd
4788

Steuer-Ordnung,
Der
Chur-Fürstl. Sächsischen
Stadt Rochlitz.

ROCHLITZ,
Bedruckt bey Johann Peter Langen,
Anno 1749.





Wir Bürgermeister und
Rath, der Churfürstl.
Sächß. Stadt Rochlitz in Meis-
sen, entbieten allen und ieden unsern Bürgern,
Einwohnern und Schutzverwandten, so wohl
auch denen zu dieser Stadt, und der Geistlich-
Verwaltung gehörigen Dorffschafften und Un-
terthanen Unsern Gruß und geneigten Willen
anvor, und fügen ihnen hiermit zu wissen, Ge-
stalt ihnen ohne diß aus den bisherigen Läu-
ften mehr denn zuviel bekant, wie grausam und
erschrecklich die unersättlichen Feuers-
Gluthen nicht allein in unser Nachbarschafft hin und
wieder, in kurzer Zeit, viel Städte, Flecken und
Dörfer, sondern auch diese unsre liebe Stadt
bey Mannes Gedenken zu vier unterschiedenen
mahlen guten Theils, und lezthin am 27. April
des 1681sten Jahres leider! ganz und gar, so
viel die Ringmauer begreiff, samt dem grö-
sten Theil der Unter Vorstadt in die Asche gele-
get,

get, und gleichsam in Stein- und Schutthaufen verwandelt. Dannhero Wir aus Obrigkeitlicher Pflicht und Sorgfalt, und weil durch ietzt berührten grausamen Brand auch die vormahls aufgerichtete Feuerordnung und alles benöthigte Geräthe mit auffgangen, und von abhanden kommen, diese neue Feuerordnung abgefasset; Und gebiethen darauf allen und jeden Eingangs ermeldten unsern Bürgern und Unterthanen, daß sie samt und sonders sich dieser Unserer wohlbedächtigt abgefaseten und geschlossenen Feuerordnung in allen und jeden Puncten und Inhalten allerdings gemäß und gehorsam bezeugen, auch darwider in keinerley Wege heimlich noch öffentlich handeln oder thun, sondern vielmehr bey Vermeidung unnachbleibender Straffe an Leib, Ehre und Gut, solchen allerdings nachleben, und was nur zu Abwendung dergleichen Gefahr nützlich und dienlich, ob es gleich hierinnen nicht enthalten, verrichten, und nichts unterlassen sollen.
Und zwar:

S. r.

§. 1.

So soll ein ieder Haußwirth und Haußwirthin nebenst denen Thirgen Feuer und Licht in acht nehmen, denen Kindern und Gesinde nicht gestatten mit Lichtern ohne Laterne auf die Böden, Cammern, Ställe, oder andere gefährliche Ortze zu gehen, die Feuer- und Heerdstätt, absonderlich wo viel gefeuert wird, wohl verwahren, die Essen zu rechter Zeit, und zum wenigsten des Jahres zweymahl, als im Frühlinge und Herbst, durch einen ordentlichen Feuermäuerkerer, so hierzu absonderlich bestellet, und angenommen werden soll, saubern und reinigen lassen, auch die Röhrkasten, Flösser und Pfützen continuirlich sonderlich zu Winterszeit offen, rein und gangbar zu halten. **Wassen denn**

Feuer und Licht, Essen und Feuerstätt, auch Flösser und Pfützen zu verwahren.

§. 2.

Von uns dem Rathe Jährlich zu gewisser Zeit solches alles in Augenschein genommen und besichtiget, auch wie sonst ein jeder sein Feuergerathe und Haußwehre hält, beobachtet, und die dem zu widerleben, nach Verdienst bestraffet werden sollen.

Derer Besichtigung vom Rath.



§. 3.

Feuer-Ha-
cken, Leitern
und Eymen
insgemein.

Soll von uns eine gewisse Anzahl Feuer-
Hacken und Leitern, sowohl Eymen angeschaf-
fet, und jene an drey Orthen der Stadt, als
untern Rathhause, vorn Obern Thore am
Graben, und vorn Unter-Thore an der Hospi-
tal Kirchen-Mauer verwahret, die Feueren-
men aber auffn Rathhause auffgehendet wer-
den Wie denn

§. 4.

Leitern und
Hacken bey
jedem Hause
insonder-
heit.

Ein jeder Bürger nach Grösse und Höhe
seines Hauses zum wenigsten eine Leiter und
Hacken so auf das Dach, und wenn es möglich
an die Feuermäuer reichet, unnachlässig ver-
schaffen,, und stets parat halten soll.

§. 5.

Brauhäu-
ser, Becker,
Mälzer,
Schmiede,
sollen Was-
ser und
Spritzen
halten.

Brauhäuser aber sollen continuirlich eine
starke lange Leiter zum wenigsten auf einer
Seite des Brauhauses, bis an den Forst ne-
ben der Esse beständig halten, und bey dem Brau-
en und Mälzen wachen lassen; Diese auch
sowohl als die Schlösser, Becker, Mälzer,
Schmiede, Färber, Garnaescherer; Brandte-
weinbrenner, Fleischer zc. bey ihren Werk-
städten, oder auffn Böden bey denen Feuer-
Esen

Essen ein Faß mit Wasser setzen, und alle miteinander eine Handspritze, die Brauhäuser aber auch darneben eine doppelte Druckspritze schaffen, und richtig halten.

§. 6.

Die Seiler sollen sich mit übrigen Werk, Hanf, Pech, und Schmer nicht belegen, dasjenige aber, so sie zu ihrem Handwerke nicht entrathen können, so verwahren, daß niemand mit einem Lichte darzu komme. Das Pechsieden aber soll durchaus nicht in Häusern, sondern an einen abgelegenen Orthe verrichtet werden.

Seilerwahr-
re.

§. 7.

Asche oder Kohlen soll niemand von Herde auf die Böden, auch nicht in Fässer (wenn sie nicht etliche Tage kalt gelegen) schütten.

Asche und
Kohle nicht
aufn Boden
zu schütten.

§. 8.

Niemand bey dieser Stadt, wer der auch sey, soll überflüssiges Heu und Stroh, einführen, sondern das Stroh so er zu seiner Haushaltung, und sonderlich vors Vieh bedürftig, zu 2. 3. oder 4. Wochen und zwar über ein Fuder auf einmahl nicht herein schaffen; Ingleichen sich mit allzuvielen bevorab mit Reißholze nicht belegen, auch keines auf die Böden schaffen.

Heu, Stroh
und Holz
nicht über-
flüssig ein-
zuschaffen.

§. 9.

§. 9.

Die Drechsler, Büttner, Wagner und Tischler, und dergleichen mit Holzspänen umgehende Handwerker sollen gegen Abend ehe sie Licht anzünden, die Späne aus der Werkstadt an einen sichern Ort verschaffen, und dahin mit Lichten zu gehen sich gänzlich enthalten.

§. 10.

Tobacktrinken.

Dieweil auch durch das schädliche Tobacktrinken öftters grosser Schaden entstehet; als soll solcher in Scheunen und Ställen, Cammern, auffm Boden und andern besorglichen Orthen des Hauses zu trinken, bey hoher Straffe hiemit verbothen seyn, darauf denn jedermann, sonderlich die Bierschenken fleißig acht geben, und die Verbrecher gebührend anzeigen sollen.

§. 11.

Gastwirthe verhalten.

Gastwirthe aber sollen darauf und auf ihre Gäste genaue Achtung haben, und die fremden Gäste und Fuhrleuthe in die Ställe oder an Orthe wo Streu und Stroh lieget mit Lichten ohne Laterne zugeben nicht gestatten, auch zu solcher Zeit des Nachts wachen lassen.

§. 12.

§. 12.

Becker, Schmiede, Mälzer, Färber, Brandtweinbrenner zc. sollen gegen Abend zu gewöhnlicher Zeit die Feuer ausgehen lassen, sowohl auch niemand bey Nacht waschen, backen, schlachten, auch weder Zinschlet noch dergleichen schmelzen.

Beu Nacht am Feuer nicht zu arbeiten.

§. 13.

Würde nun über diese Vorsichtigkeit in oder auffer der Stadt (so doch Gott in Gnaden verhüten wolle!) ein Feuer entstehen, so soll der Wirth bey dem es auströmt davon nicht weichen, sondern alsobald ein Geschrey machen, welches die Nachbarn weiter thun, und sobald sie solches hören, mit Wasser und andern Geräthe ihm zu Hülfe kommen, und wo möglich das Feuer ehe es überhand nimmt, dämpfen, und ihm treulich beystehen. Würde sich aber jemand unterstehen, das Feuer in der Stille zu dämpfen, und nicht alsobald zu beschreyen, auch die Nachbarn nicht sofort zu Hülfe kommen, sondern vielmehr nach ihrem Mobilien greiffen und dadurch sich und die ganze Stadt in gleiche Gefahr setzen würden, das Feuer aber zunehme, der oder dieselben sollen nach Befindung an Leib oder Gut unmachläßig bestraffet werden.

Wenn Feuer er entsteht solches zu beschreyen.

B

§. 14.

§. 14.

Stürmen.

Sobald nun das Geschrey erschallet, soll der Küster dem es am nächsten, und es zu erst vernimmt, auch wenn es die Noth erfordert, in beyden Kirchen, ingleichen mit dem Glöcklein aufn Rathhause, der Weinschenke, oder wer darinnen wohnet, zu stürmen schuldig und verbunden seyn.

§. 15.

Anderer Feuer
auszulesen,
zum Beschen zu
eilen.

Wenn nun durch Gottes Zulassung das Feuer überhand nehmen, und durch obige Bemühung nicht zu dämpfen wäre, sondern zur Lohe ausschläge, sollen alle andere grosse Feuer bey Bräuern, Mälzern, Brandtweinbrennern zc. ausgeleschet, und denen Nachbarn der nächsten zehn Häuser auf jeder Seite vom Feuer, nacher Hause und den Ibrigen zu gehen zwar nachgelassen, die übrigen Einwohner Un- und Unangeseffene aber, sowohl auch die Handwerks-Gesellen mit Rannen, Fässern und andern Geräthe zum Feuer zu eilen schuldig seyn.

§. 16.

Zimmerleuthe
und Mäuer,
Steinmessen,
sowohl Becker,

Vor allen Dingen aber sollen die Zimmerleuthe und Mäuer, Steinmessen, und die so unter andern Handwerken das Steigen gewohnet, sich auf das, oder die nächsten Häuf-

Häuser am Feuer machen, solche einschlagen und niederreißen, die Becker, Schläffer, Schmiede, Färber, Gärber, Böttner, Fleischer, Bräuer, Mälzer mit ihren Gesinde und dienlichen Leischzeuge, aber nicht weniger auf solche Häuser sich begeben, treulich und ehrlich leschen denen die andern Handwerker und Tagelöhner mit Wasser zureichen und tragen unverdrossen beystehen, und vor allen Dingen, sonderlich diejenigen, so denen Orthen allwo die Feuerleitern und Hacken liegen am nächsten wohnen, solche wie auch die Feuerreymer aufn Rathhause holen, und anwerfen sollen.

Schlösser,
Schmiede,
Färber,
Gärber,
Böttner,
Fleischer,
Bräuer und
Mälzer Ver-
richtung.

§. 17.

Die Fuhrleuthe und andere Bürger, so Pferde haben, sollen sobald der Sturmschlag geschiehet, die Wasserkuffen zum Feuer schleiffen, auch in andern grossen Gefässe Wasser zuschleppen, sowohl die übrigen Leitern und Hacken zum Feuer führen.

Fuhrleuthe
Verrich-
tung.

§. 18.

Der Regierende und andere anwesende Herren Bürgermeisters und Stadtrichters, so wohl Wach- als Baumeister sollen alsobald sich dem Feuer nahen, theils die Leute zum leschen, theils zum niederreißen anstossender Häuser

Des Bürger-
meisters und
andern
Rathsher-
ren Verrich-
tung.

und Gebäude antreiben, und andere nöthige Anstalt machen, auch da Ein oder der Andere nicht pariren wolte, mit Gewalt darzu anhalten, solte sich aber jemand, er sey wer er wolle, widersehen, oder da etwa: (Wie bey solchen Fällen es so genau nicht zugehen kan,) Schläge gefielen, sich gar zu wehren unterstehen, der, oder diejenigen sollen nach Gelegenheit der Umstände an Gut, Leib und Leben unnachlässig andern zum Abscheu gestraffet werden. Der Gerichts-Actuaris, Cämmerer und übrigen Rathswandten aber, sollen sich aufs Rathhaus versüngen, und durch ihre Zugeordnete solches, wie auch Kirchen und andere Gebäude, so wohl Scheunen: (Wenn das Feuer ihnen nahe,) verwahren, alle nöthige Anstalt machen und anordnen, auch die Gerichtsbücher und Acta in salvo bringen, so es möglich.

§. 19.

Viertels-
Meister und
Bürger-Of-
ficiere Ber-
richtung.

Die Viertelsmeister und Bürger Officierer, sowohl alte verlebte unvermögende und zum Leschen untaugliche Bürger, so in der Bürger- oder Muster-Rolle beniemet werden sollen, sollen sich ebenmäßig mit ihren Gewehr vorn Rathhause versammeln, und auf obige Rathspersonen Ordre Rottenweise, so wohl zum

zum Feuer das unnütze Gesindel abzutreiben, und die heraus gelirten Sachen denen in der Nothliegenden Leuten zu bewahren; als auch an die gefährlichen Orthe, als Kirchen, Schulen, Pfarr- und andere Commun-Gebäude, wie auch wenn die Mannschafft zureichet, in die Chore und andere nöthige Orthe, das Flug-Feuer durch die nechsterlangenden und müßigen Leute zu wehren, willig gehen, und auf alles genaue Achtung haben. Wie denn

§. 20.

Niemand leer dem Feuer zu lauffen, sondern ein Faß, Kanne, oder ander Leischzeug mitnehmen soll, die aber leer und müßig darben stehen, sollen weg, oder mit Gewalt darzu angetrieben werden.

Niemand soll leer dem Feuer zu lauffen, müßig stehen und zusehen.

§. 21.

Die Kirchen- oder Kastenverwalter, so wohl Organiste, Blöckner und Klingelsäcker sollen, wenn es die Noth erfordert, nicht von der Kirchen bleiben, sondern inwendig fleißige Aufsicht halten, auch die dahin beorderten Leute, wo an ein und andern Orthe dem Feuer zu wehren, anweisen.

Kastenverwalters und Kirchenbedienter Berichtung.

§. 22.

Wenn es vonnöthen grösser Unglück Häuser ab-

B 3

zu decken und

einreissen zu
lassen soll
niemand
wehren.

zu verhüten, ein und das andere Haus abzudecken, oder einzureissen, soll sich solchen niemand widersetzen, sondern dasjenige so ohne dem, dem Feuer zur Beute wartet, willig fahren lassen, auf welchen Fall sie denn, unter die Abgebrannten mit zu ziehen sind.

§. 23.

Rathsdie-
ners und
Gerichts-
froh als
Nachtwäch-
ter Berrich-
tung.

Des Rathsdieners und Gerichtsfrohn, sollen sich alsobald an den Ort wo sich der Riegierende Bürgermeister und Stadtrichter befindet, begeben, und aufwarten, zuvor aber, wenn es bey Nachtzeit, bey dem Ober- und Unterthore ein unschädliches Wachfeuer entweder selbst oder durch ihre Leute vorsichtig machen oder eine grosse helle Laterne oben heraus hängen lassen. Desgleichen die Schröter und Nachtwächter auf beyden Seiten des Rathhauses thun, und sich alsobald allda einfinden und aufwarten sollen.

§. 24.

Wenn meh-
als ein Feu-
er entstehet
wie sich zu
verhalten.

Wenn auch durch Gottes gerechte Gerichte, welches doch seine Väterliche Barmherzigkeit gnädig verhüten wolle! Auf einmahl mehr Feuer entständen, soll solches durch verdoppelten Sturmschlag bedeutet werden, diejenigen aber so mit Rettung des ersten beschäftigt get,

get, davon nicht ablassen, vielweniger gar davon weichen (auffer die Commandirenden vom Rathe anders wohin beordren) sondern vielmehr beständig darbey bleiben, und mit leschen treulich fortfahren, die aufn Rathhause sich befindenden übrigen Rathspersonen, und commandirte Viertelsmeister aber indessen alle möglichste Anstalt machen, auch mehr Volk aus denen Häusern holen lassen. Massendenn

§. 25.

Keiner sonderlich die, so in vorherbemeldten Puncten nicht specificiret, und beniemet, oder an gewisse Berrichtungen gewiesen, als ob sie die Gefahr nicht angehe, zu Hause bleiben, sondern alle und jede Bürger, Hausgenossen, Handwerkspursche, Tagelöhner, und gemeine Arbeiter, so sich bey der Stadt aufhalten, und ihre Nahrung suchen, in dergleichen Noth treue Handleistung thun, und mit Wassertragen und giessen die Gefahr abwenden helfen sollen.

§. 26.

Diesjenigen nun, so der Gefahr nahe wohnen, sollen wie oben beym 15. Punct gedacht, bis das zehende Haus vom Feuer, in den übrigen bleiben, doch daß die Wirthe und Mannespersonen dem Ausräumen nicht so gar

Niemand soll sich der Rettung entbrechen.

Die der Gefahr nahe sind zwar befreuet, sollen aber auf ihren Häusern

er-

genaue Aufsicht halten. ergeben sondern es ihren Leuten überlassen, sie aber auf ihren Häusern und Ställen fleißige Aufsicht halten, Wasser mit sich nehmen, die Hausleitern anwerfen, den Funken und Flugfeuer wehren, damit sie sich durch ihre Unachtsamkeit das Feuer nicht ehe, als sie es vermeynet, übern Hals ziehen, und der ganzen Stadt grösser Unglück zu richten.

§. 27.

Des Röhrmeisters
Berrichtung.

Der Röhrmeister soll mit seinem Gehülffen alsobald das Röhrwasser, an die Orthe, wo das Feuer entstanden leithen, die entlegenen aber verstopfen, auch die Flösser öffnen und räumen, damit das Wasser aus andern Pfützen zulauffe; Ingleichen wenn der grosse Brunnen aufn Markte dahin zu bringen, sich sodann darzu begeben, solchen vorsichtig, damit er nicht zu breche plumpen, und das Wasser in die nechstgelegene Pfütze leiten und führen lassen.

§. 28.

Die Brandstädte zu
wahren, und
das Feuer-
Geräthe
wieder auf-
zuheben.

Wenn nun durch Göttliche gnädige Hülffe und Beystand das Feuer gedämpfet, so sollen von unsern Mittel die Feuer- und Brandstädte genau besichtigt, und nach Befinden und erbeischender Noth, weiterer Gefahr vor-

vorzukommen, gnugsame Wache angeordnet, auch das Feuergeräthe, Leitern, Hacken, Schleiffen und anders alsobald angehörige Orthe wieder verschaffet werden.

§. 29.

Daferne auch jemand (welches Gott gnädiglich abwenden wolle!) bey solcher Feuerlesch- und Dämpfung verunglücken oder Schaden an seinem Leibe nehmen möchte, der soll von gemeiner Stadt frey curiret, auch noch darzu nebenst denenjenigen, so sich vor andern gewaget, Fleiß angewendet, und wohl gehalten, auch die, so zu erst beym Feuer gewesen, und Wasser zugeföhret, mit einer Ergößlichkeit und Verehrung versehen; Hingegen die, so dieser Verordnung in dem geringsten Puncte zuwider gehandelt, unfleißig und widerspenstig erwiesen, oder gar vorseßlich und ohne obberührte Exception darvon blieben, sollen unablässig nach Gelegenheit des Verbrechens, um 10. 20. 30. und mehr Thaler, auch wohl gar am Leibe abgestraffet, solche Straffe aber zu obiger Belohnung angewendet werden.

Beschädigte sollen frey curiret, Erufließige belohnet, Faulle und Ungehorsame aber bestraffet werden.

§. 30.

Sollen zu solcher Ordnung unsere des Rathes und Geistl. Dorffschafften und Unterthanen

Rathsdörffer und Un-

C

thanen

terthanen
werden an
diese Ord-
nung ver-
bunden, die
Amts- und
andere Be-
nachbarte
aber ersü-
chet.

thanen nicht weniger als die Bürger verstan-
den, und sobald sie den Glockenschlag und stür-
men hören, mit Fassen, Rannen und andern
Geräthe der Stadt zuhülfe zu kommen bey
Bermendung obgesetzter Straffe schuldig und
verbunden seyn.

Und weil man auch bey jüngsten Brandte
wahrnehmen und erfahren müssen, daß die be-
nachbarten Amts- und anderer Herren Unter-
thanen, welches ihnen ein schlechter Ruhm, biß
an die Stadt auf die Berge kömen, keiner aber
einige Hülfe und Rettung zu thun begehret,
sondern dem Feuer zu- und leider! Die ganze
Stadt samt Kirche, Schule, Rath- und Pfarr-
häusern, auch andern Commun-Gebäuden im
Rauche aufgehen sehen, ungeachtet sie doch die
Christ-Nachbarliche Liebe dahin bewegen sol-
len, wenn sie ja nicht bedenken wollen, daß sie
sich von der Stadt nähren, und ihre Wohlfarth
mit haben; So werden in Betracht dessen
dieselben hiemit freund-Nachbarlich erinnert,
daferne sich de-gleichen überhandnehmende
Feuersgluth (so doch der Allgütige Gott
uns nimmermehr sehen lassen wolle!) ereig-
nen möchte, daß sie aus Christlicher Liebe und
Mitt-

Mitleiden uns in solcher Noth zu Hülfe kommen, und Rettung thun helfen wollen, dergleichen sollen sie von uns wieder zu gewarten, und dankbare Vergeltung haben; Solten sie aber nochmals so unverantwortlich und unchristlich sich erweisen, haben sie zu gewarten, daß ihnen alle diejenigen Wohlthaten, so sie in Gleithe, Markrechte und sonst vor andern allhier genießten, eingezogen werden sollen.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen, sondern vielmehr desto beständiger über dieser unserer Ordnung gehalten werden möge; So haben wir solche Sr. Churfl. Durchl. zu Sachsen, zc. unsern gnädigsten Herrn zu Dero gnädigsten Gefallen u. Confirmation eingeschickt, auch nach Erlangung dessen in offenen Druck gegeben, und einer jeden Zunft und Versammlung, oder deme es sonst vomöthen, u. es verlangen, ein Exemplar überreichen lassen, welches sie alle haltende Quartale bey Versammlung des ganzen Handwerks öffentlich ablesen, und sämtlichen Meistern, jung und alt, als Gesellen, Hausgenossen und Gesinde inprimiren, und diesen allen unverbrüchlich nachzukommen, mit Ernst ermahnen sollen.

Darnach sich männiglich zu achten. Ge-
ben und geschehen aufn Rathhause zu Roch-
liß, am 22. Septembr. Anno 1684.



Con-

CONFIRMATIO.

Von Gottes Gnaden
Wir Johann Georg der
Dritte, Herzog zu Sachsen,
Zülich Cleve und Berg, des Heiligen
Römischen Reichs Erb-Marschall
und Churfürst, Landgraf in Thürin-
gen, Marggraf zu Meissen, auch
Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf
zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu
Henneberg, Graf zu der Mark, Na-
vensberg und Barby, Herr zu Na-
venstein, vor uns, unsere Erben
und Nachkommen, thun kund,
daß Wir auf unterthänigstes Ansu-
chen Unserer Lieben Getreuen, des
Raths zu Rochlitz, die Gemeiner
Stadt zu Neuz von ihnen abgefassete
Feuerordnung, welche Uns untern
dato den 22. Septembr. jüngstver-
wichen-

wichenen Jahres in Originali für-
getragen, und davon vidimirte Ab-
schrift bey unserer Canzley behalten
worden, bestätigt haben, con-
firmiren, ratificiren, und bestätigen
dieselbe auch aus Landes- Fürstlicher
Macht und von Obrigkeit wegen hiez-
mit und in Krafft dieses, und wollen,
daß solcher in allen und jeden Puncten,
Clausulen, Inhalt und Meynungen
nachgegangen, und darwider nicht
gethan noch gehandelt werde.

Sedoch uns, unser Erben und Nach-
kommen, an unser Hohen Landes-
Fürstlichen Regalien und Gerechtig-
keiten, unschädlich, auch vorbehältli-
chen nach Gelegenheit solche Ordnung
zu verbessern, zu erweitern, und zu ver-
mindern, auch gar zum Theil zu än-
dern. Treulich sonder Befehrd,
zu

Zu Urkund mit unserm Canzley-
Secret besiegelt, und geben zu
Dresden am 7. Januarii, Anno
1685.



Heinrich Gebhardt
von Wildis.

MAGNUS Richter.

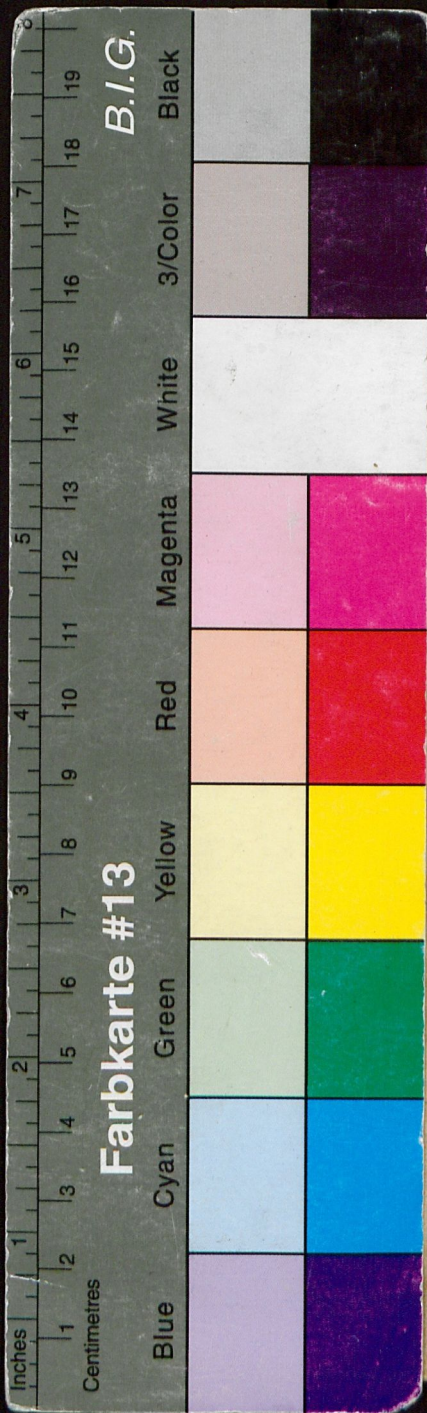
4788 R

X 329 4765

1018

115





N. 97,25.

Yd
4788

Steuer-Ordnung,
Der
Chur-Fürstl. Sächsischen
Stadt Rochlitz.

ROCHLITZ,
Bedruckt bey Johann Peter Langen,
Anno 1749.

